

FAQ-Liste zur »Besonderen Erhöhungsmöglichkeit unserer Basisrenten mit BUZ« für Tarife 2014!

Die häufigsten Fragen zur »Besonderen Erhöhungsmöglichkeit unserer Basisrenten RV70, FR70, FR75«

Kann der vereinbarte Erhöhungstermin verschoben werden?

Bei Verträgen ohne verminderten Anfangsbeitrag ist ein Vorziehen und Hinausschieben des vereinbarten Erhöhungstermins innerhalb der festgeschriebenen Kriterien (d.h. innerhalb von 1-3 Jahren nach Vertragsbeginn) **zum Versicherungstermin** möglich.

Bei Verträgen mit vermindertem Anfangsbeitrag ist ein Vorziehen und Hinausschieben des vereinbarten Erhöhungstermins nicht möglich.

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, bitten wir spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Erhöhungstermin um Mitteilung der gewünschten Änderung.

Ist eine Änderung der vereinbarten BU-Rente möglich?

Eine Erhöhung bzw. Verringerung der vereinbarten BU-Rente ist möglich, es stehen die bekannten drei BU-Rentenhöhen zur Auswahl (mtl. 500 Euro, mtl. 750 Euro oder mtl. 1.000 Euro).

Beispiel: Vereinbart war eine Erhöhung der monatlichen BU-Rente um 500 Euro. Aufgrund von Gehaltssteigerungen soll die monatliche BU-Rente jetzt doch um 750 Euro gesteigert werden.

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, bitten wir spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Erhöhungstermin um Mitteilung der gewünschten Änderung.

Eine BU-Rentenerhöhung um mehr als monatlich 1.000 Euro ist innerhalb der »Besonderen Erhöhungsmöglichkeit unserer Basisrenten« nicht möglich! Hierzu kann nur die bedingungsgemäße Ausbaugarantie (heißt: Erhöhung durch Abschluss eines neuen Vertrags) genutzt werden.

Kann die »Besondere Erhöhungsmöglichkeit« auch nachträglich vereinbart werden?

Leider nein. Die Vereinbarung muss **bei Antragstellung** über das Formular »Zusatzklärung zur Besonderen Erhöhung unserer Basisrenten RV70, FR70, FR75« erfolgen.

Nutzen Sie unser Highlight für Ihren Schlussverkauf 2014!



**Einfach „Zusatzklärung“
bei Antragstellung mit
einreichen!**